

Hinweis:

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag muss wegen der neuen Datensicherheitsverordnung, ab Mai 2018, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen werden.

Damit nicht bei jedem neuen Auftrag ein neuer Vertrag geschlossen werden muss, gilt dieser Vertrag ab dem Datum der Unterschrift des Auftraggebers, bis auf weiteres.

Mit einer kurzen Nachricht an: gcpriint@t-online.de kann er sofort widerrufen werden.

Bitte die Einverständniserklärung auf Seite 5 ankreuzen und diesen Vertrag (AVV) und (TOM) an entsprechender Stelle unterschreiben und den Namen in Klarschrift eintragen.

Danach Seite 5 einscannen und an die E-Mail-Adresse: gcpriint@t-online.de zurückschicken oder die Seite 5 ausdrucken und per Post an:

Gerhard Clemenz, Digital- und Offsetdruck, Julius-Leber-Straße 14, 50354 Hürth, schicken.

Auftragsverarbeitungsvertrag - (AVV)

zwischen

(im Folgenden: als Auftraggeber bezeichnet)

und

Gerhard Clemenz, Digital- und Offsetdruck, Julius-Leber-Straße 14, 50354 Hürth,
vertreten durch den Inhaber, Herrn Gerhard Clemenz

(im Folgenden: als Auftragnehmer bezeichnet).

§ 1 - Gegenstand und Dauer des Vertrages**1) Gegenstand**

Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Herstellung von Druckerzeugnissen. Hierüber besteht zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein gesonderter Vertrag („Hauptvertrag“), aus dem sich die Einzelheiten der diesbezüglichen Pflichten des Auftraggebers und dem Auftragnehmer ergeben. Zum Zwecke der Durchführung des Hauptvertrages verarbeitet der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO. Die DSGVO stellt insbesondere in Art. 28 bestimmte Anforderungen an eine solche Datenverarbeitung auf. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die folgende Vereinbarung. Ihre Durchführung wird nicht besonders vergütet, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Dienstleistung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DSGVO erfüllt sind (zum Beispiel Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standard Datenschutzklausel, genehmigte Verhaltensregeln).

2) Dauer

Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

Der Vertrag beginnt mit Erteilung des Auftrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Übermittelte personenbezogene Daten und Kundendateien dürfen auf unbestimmte Zeit, bis auf Widerruf, gespeichert werden. Sonderabreden für die Speicherdauer müssen schriftlichen festgehalten werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum darauffolgenden Monatsende.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 2 - Art der Verarbeitung, der verarbeiteten Daten und Kreis der Betroffenen

Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Erstellung von Druckerzeugnissen. Hierzu stellt ihr der Auftraggeber eine oder mehrere Druckvorlagen zur Verfügung. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer optional auch die Versendung bzw. Verteilung der Druckerzeugnisse an vom Auftraggeber gewünschte Empfänger. Zu diesem Zweck speichert der Auftragnehmer die Druckvorlage und damit auch die darin enthaltenen Daten. Darüber hinaus speichert der Auftragnehmer die Adressdaten der Empfänger und gibt diese zum Versand an dritte Dienstleister weiter. Dabei handelt es sich um Adressen sowohl natürlicher als auch juristischer Personen und sowohl Privatadressen als auch Gewerbeadressen.

Betroffene Personen sind Individuen, deren persönliche Daten aus den Druckerzeugnissen hervorgehen sowie, im Falle der Versandoption, die Empfänger dieser Druckerzeugnisse.

§ 3 - Weisungsrecht und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrages und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mögliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat sie den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 4 – Pflichten des Auftragnehmers

1) Ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Auftragsverarbeitung unterliegt, verpflichtet ist (zum Beispiel Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 a) DSGVO).

Der Auftragnehmer verwendet die personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber ihr überlassen hat, für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragnehmer speichert die personenbezogenen Daten, die ihr der Auftraggeber überlässt, für die Dauer des Hauptvertrages bzw. der laufenden Geschäftsverbindung.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

2) Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gemäß Art. 32 DSGVO. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten. Sie stellt aber sicher, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Wegen der Einzelheiten der getroffenen Schutzmaßnahmen wird auf die Anlage verwiesen.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

3) Verpflichtung auf das Datenschutzgeheimnis und Kenntnis relevanter Vorschriften

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

§ 5 - Informationspflichten bei Verdacht auf Störungen der Verarbeitung und Datenschutzverletzungen

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder mündlich, wenn der Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers besteht. Das gleiche gilt bei Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter oder durch Dritte.

Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durchführen.

§ 6 – Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, sich von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten, die Art. 28 DSGVO vorschreibt, zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen, durch den Auftraggeber oder eine von diesem beauftragten Prüfer zu ermöglichen und dazu beizutragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu treffen.

Einsicht in die Firmencomputer wird wegen Datenschutz, firmenfremden Personen nicht gewährt. Das Betreten, der Aufenthalt, fotografieren telefonieren, sowie jegliche Datenaufzeichnung in irgendeiner Form in Sicherheitsbereichen und nicht öffentlichen Räumen der Firma des Auftragnehmers, ist firmenfremden Personen nicht gestattet. Zutritt und Einsicht wird nur mit einem richterlichen Beschluß, fachlichem ausgewiesenem und durch den Beschluß beauftragten Prüfer, im Beisein autorisierter Firmenmitarbeiter, einem Rechtsanwalt sowie der Geschäftsführung gestattet.

§ 7 – Anfragen und Rechte Betroffener

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12-22 sowie 32 und 36 DSGVO.

Erhält der Auftragnehmer eine entsprechende Anfrage und ist diese erkennbar an den Auftraggeber gerichtet, so leitet der Auftragnehmer die Anfrage unverzüglich weiter.

§ 8 – Haftung und Schadensersatz

Bezüglich Haftung und Schadensersatz gilt Art. 82 DSGVO.

§ 9 - Einsatz von Subunternehmen

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnisse“) befugt.

Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Vereinbarung liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören zum Beispiel Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen, ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, und Bewachungsdienste.

Bei Kündigung durch Subunternehmer des AV-Vertrages oder des Geschäftsverhältnisses, müssen alle gespeicherten Daten unverzüglich in einwandfreiem Zustand, im richtigen Datenformat und in zuletzt benutzter Version, sofort an den Auftraggeber, sicher übermittelt werden, sofern alle angefallenen Arbeiten bezahlt sind.

§ 10 - Verpflichtungen des Auftragnehmers und Subunternehmers nach Beendigung des Auftrags

Nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses hat der Auftragnehmer sämtliche Daten, die in seinen Besitz gelangt sind, sowie erstellte Verarbeitungsverzeichnisse oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrages hinaus alle Daten vertraulich zu behandeln, die ihr im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt geworden sind.

§ 11 – Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Auftragnehmerin ist die Landesbeauftragte für Datenschutz NRW, Kavalleriestraße 2-4,40213 Düsseldorf.

§ 12 – Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer ist:

Gerhard Clemenz, 0221 / 84645151, gcprint@t-online.de

Für Weisungen zu nutzende Kommunikationskanäle sind:

Postalisch: Gerhard Clemenz, Digital- und Offsetdruck, Julius-Leber-Straße 14, 50354 Hürth

Per Mail: gcprint@t-online.de

Inhaber: Gerhard Clemenz

§ 13 - Wirksamkeit des Vertrages

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

§ 14 - Einverständnis und Unterschriften

Ich bin mit den Bedingungen des Vertrages zur Auftragsverarbeitung (AVV) und den „Technisch und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit (TOM)“, einverstanden.

Ort, Datum

Auftraggeber

Name ausgeschrieben

Hürth, 25.05.2018

Ort, Datum

G. Clemenz

Auftragnehmer

Gerhard Clemenz

Name ausgeschrieben

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO (TOM)

Personen, die als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter Daten verarbeiten, sind nach Art. 32 DSGVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die ein Schutzniveau gewährleisten, das den Risiken angemessen ist, die sich aus der Datenverarbeitung ergeben. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen: Der Stand der Technik, die Implementierungskosten, der Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung, die Risiken, die sich daraus für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergeben sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die Druckerei Gerhard Clemenz erfüllt diese Vorgabe durch die folgenden Maßnahmen:

Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die den physischen Zutritt Unbefugter zu Rechnern und Geräten, mit denen Daten verarbeitet werden, verhindern

- Einbruchsichere Eingangstüre
- Manuelle Sicherheitsschlösser höchster Stufe an den Eingangstüren
- Datenträger im abgeschlossenen Save
- Während der Öffnungszeiten besetztes Büro mit Blick auf den Eingangsbereich

Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nur berechtigte Nutzer auf die verarbeiteten Daten zugreifen

- Zugriff auf Arbeitsplatz-Rechner nur mit Kennwort
- Zugriff auf Rechner innerhalb einer Abteilung nur durch Mitarbeiter der Abteilung
- Regelmäßiger Wechsel der Passwörter
- Sicherung der Computer durch regelmäßig aktualisierte Firewall
- Verwaltung der Rechte durch System-Administrator
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern
- Zugangsberechtigungen ausgeschiedener Mitarbeiter werden deaktiviert

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Maßnahmen, die sicherstellen, dass verarbeitete Daten nicht zerstört werden oder verloren gehen

- Regelmäßige Backups sämtlicher Daten mit Sicherung auf eigenen Datenträgern ausgelagert und Servern einer Cloudbasierten Sicherungsfirma.
- Sicherungsdaträger im abgeschlossenen Save an einem anderen Standort
- Einsatz ständig aktualisierter Programme zum Virenschutz
- Einsatz ständig aktualisierter Firewall
- Rauchmelder im Gebäude
- Feuerlöschgeräte im ausgelagerten Standort

Übertragungskontrolle

- Personenbezogene Daten von Kunden werden nur mit deren Einverständnis übertragen
- Übertragungen sonstiger personenbezogener Daten werden nur an Berufsgeheimnisträger oder an Empfänger übertragen, mit denen ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung besteht
- Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet
- Datenübertragung über die Webseite erfolgt über eine ssl-Verbindung